

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen, gelten die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Auftraggeber gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
2. Unsere Innen- und Außendienstmitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, von den schriftlichen Angebots- und sonstigen Vertragsunterlagen einschließlich dieser AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren. Die Wirksamkeit solcher Änderungen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
3. Gem. § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass Daten unserer Auftraggeber von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.
4. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
5. Die nachstehend in Fett gedruckten Geschäftsbedingungen betreffen nur für unsere Verträge mit Verbrauchern.

II. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von Abschnitt III.2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
2. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware oder durch Beginn mit den beauftragten Leistungen am Leistungsort annehmen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Bestellung. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Vertrag –außer im kaufmännischen Handelsverkehr– erst durch ausdrückliche Annahme der Auftragsbestätigung zustande.

IV. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. **Gegenüber Verbrauchern sind die von uns genannten Preise Brutto-Preise.**
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten unsere Preise ab Betriebszeit des Auftragnehmers. Frachtkosten, die für eine vereinbarte Versendung anfallen, hat der Auftraggeber zu tragen. Wünscht der Auftraggeber eine besondere Verpackung, die gegenüber einer handelsüblichen Verpackung mit Mehrkosten verbunden sind, hat er diese Mehrkosten zu tragen. **Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Fracht- und (besonderen) Verpackungskosten in ihrer Gesamtsumme, oder, falls das im Einzelfall nicht möglich sein sollte, für den Verbraucher berechenbar ausgewiesen sind.**

V. Lieferung, Fristen und Termine

1. Lieferfristen und Termine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als verbindlich vereinbart. Nach Zeiträumen bemessene Lieferungs- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Ist für die Lieferung oder Leistung eine Mitwirkungshandlung des Auftraggebers erforderlich, verlängert sich die vereinbarte Frist um den Zeitraum zwischen unserer Annahmehandlung der Mitwirkungshandlung und deren Voranmeldung. Etwa danach noch erforderliche Vorlaufzeiten (Lieferfristen, Planungsaufwand u.ä.) werden hinzugerechnet.
2. Bei Fristen und Terminen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind, tritt Leistungsverzug erst ein, wenn uns nach Frist- oder Terminablauf eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist. Ist eine Werkleistung Vertragsgegenstand, kann die verzugsbegründende Nachfrist bereits vor Ablauf der Frist gesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Leistungen nicht innerhalb der Frist fertiggestellt sein werden.
3. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
4. Der Auftraggeber ist nach Eintritt des Verzuges zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Auftraggeber zumutbar ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
6. Wir geraten nicht in Leistungsverzug, wenn die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist.
7. Sind Bauleistungen Gegenstand unserer Leistungspflichten und wurde die VOB/B im Ganzen vereinbart, bleiben die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 6, 8 Abs. 3 VOB/B unberührt. **Dies gilt nicht bei Verträgen mit Verbrauchern, wenn die VOB/B ausschließlich von uns in das Vertragsverhältnis einbezogen wurde.**

VI. Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Bei Liefer- oder Werklieferverträgen erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat. **Dies gilt nicht bei Verträgen mit Verbrauchern.**
2. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die ausschließlich beim Auftraggeber liegen und sind wir zur Lieferung bereit, gerät der Auftraggeber mit Anzeige der Versandbereitschaft in Annahmeverzug. Damit geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Unsere Haftung in für die Verschlechterung oder den Untergang der Ware beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, hierfür 1 % der Bruttoauftragssumme monatlich zu berechnen, wenn der Auftraggeber nicht tatsächlich geringere Aufwendungen nachweist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf weiteren Aufwendersersatz, bleiben unberührt.

VII. Zahlung

1. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach endgültiger Gutschrift als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
2. Zahlungen sind sofort nach Zugang der Rechnung netto fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist. Schulden wir Bauleistungen und ist unser Vertragspartner ein Verbraucher, bleibt die ergänzende Anwendung des § 632a Absätze 3 und 4 BGB unberührt.
3. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Kaufleuten ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber

nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Die Fälligkeit unserer Forderungen wird von der Laufzeit etwa hereingemommener und geschriebener Wechsel nicht berührt. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die auf die Gefährdung unserer Zahlungsforderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers schließen lassen, sind wir zu Leistungsverweigerung berechtigt, bis der Auftraggeber unsere –auch noch nicht fälligen– Zahlungsansprüche erfüllt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Als solche Umstände gelten insbesondere wiederholter Zahlungsverzug über nicht nur unwesentliche Zeiträume, Wechsel- oder Scheckprotest. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer den Auftraggeber für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gesetzten angemessenen Frist von Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, aufgrund dessen die Ware geliefert wurde. Das gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, mit einer beweglichen Sache, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
3. Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist der Auftraggeber nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz Weiterveräußerung genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Auftraggeber seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden im kaufmännischen Rechtsverkehr bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergeben.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
6. Wird die abgetretene Forderung im kaufmännischen Rechtsverkehr in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
7. Der Auftraggeber ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Auftraggeber auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
8. Übersteigt der Wert (bei Forderungen den Nennwert, bei beweglichen Sachen der Schätzwert) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v.H. sind wir auf Verlangen des Auftraggeber insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Abnahme

1. Schulden wir Werkleistungen, sind diese nach Fertigstellung vom Auftraggeber abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Der Abnahme steht es –auch im VOB-Vertrag– gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Wird eine förmliche Abnahme unserer Werkleistungen verlangt und erscheint der Auftraggeber zum vereinbarten oder von uns in zumutbarer Weise abermaligen Abnahmetermin trotz abnahmereifer Leistung nicht, hat er die uns entstehenden Kosten für die verborgene Wahrnehmung des Termins zu tragen, es sei denn, er war an der Wahrnehmung des Termins ohne sein Verschulden verhindert. In diesem Falle verliert der Auftraggeber das Recht, eine förmliche Abnahme weiterhin zu verlangen.
3. Wird die gelieferte Ware oder die fertig gestellte Werkleistung erfolgreich einem Funktionstest unterzogen, gilt die Ware oder die Leistung als vertragsgerecht gebilligt, sofern der Funktionstest auch die Eignung zum vertraglich vereinbarten oder üblichen Verwendungszweck umfasst oder die etwa vereinbarte Beschaffenheit bestätigt.
4. Wird das fertig gestellte Werk bestimmungsgemäß genutzt, ohne dass innerhalb eines angemessenen Prüfungszeitraumes Mängel gerügt werden, verliert der Auftraggeber das etwa vereinbarte Recht, eine förmliche Abnahme zu verlangen.

X. Besondere Bestimmungen für die Gewährleistung und Rügepflicht im kaufmännischen Warenverkehr

1. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, ist er verpflichtet, die im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Rügefrist im Sinne von § 377 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch beträgt 8 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Nachricht (auch per Telefax oder E-Mail).
2. Die beanstandete Ware ist uns in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, dabei tragen wir die Mängelbeseitigungskosten soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Auftraggeber an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden ist. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Auftraggeber ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) gemäß der Bestimmung der nachfolgenden Ziff. 3 berechtigt.
3. Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Auftraggeber erst nach erfolglosem Ablauf ei-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ner von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich (§ 323 Abs. 2; § 440 BGB, § 441 Abs. 1 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Auftraggeber für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.

4. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen in Abschnitt XII.
5. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der gelieferten Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrenübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldens-unabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Auftraggebers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Wir sind – neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen – zur Verweigerung der Nacherfüllung auch dann und solange berechtigt, wie uns der Auftraggeber nicht auf unsere Aufforderung hin die beanstandete Ware zugesandt hat; ein Rücktrittrecht oder Minderungsrecht steht dem Auftraggeber wegen einer solchen Verweigerung nicht zu. Mängelrechte stehen dem Auftraggeber nicht zu, wenn ohne unsere Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
7. Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette nach dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so ist der Auftraggeber – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 Handelsgesetzbuch – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB) berechtigt, jedoch stehen dem Auftraggeber etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe von Abschnitt XII zu.
8. Wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen bzw. Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

XI. Gewährleistung

1. Im Rahmen von Kauf- oder Werklieferverträgen haften wir Verbrauchern gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet der nachstehenden Ziffer XII.
2. Die Gewährleistungsfrist für alle Werkleistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind, und für im Rahmen solcher Werkleistungen eingebautes Material beträgt 1 Jahr.

Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist bei Lieferung von neuen Waren im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages für Sachmängel 1 Jahr. Für gebrauchte Waren oder deklassiertes Material wird keine Gewährleistung übernommen.

3. Bei Bauverträgen gelten die Gewährleistungsfristen des § 13 Abs. 4, 5 VOB/B, wenn die VOB/B als Ganzes vereinbart ist. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Einbeziehung der VOB/B (auch) von ihm verlangt wurde. In allen anderen Fällen bestimmt sich die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Alle Angaben über unsere Waren und Leistungen, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, verstehen sich als Durchschnittswerte, bei denen die gewerbetüblichen Toleranzen und sonstigen branchenüblichen Abweichungen zu berücksichtigen sind. Sie sind grundsätzlich keine Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen oder sonstige Beschaffenheitsmerkmale im Vertrag festgelegt sind, stellen gewerbetübliche Abweichungen nur dann einen Mangel dar, wenn die Lieferung oder Werkleistung aufgrund der Abweichung für die vertraglich vorgesehene, ersatzweise für die übliche Verwendung nicht geeignet ist.
5. Mängel einer Werkleistung, die auf unsachgemäße Behandlung, natürliche Abnutzung, unzureichende Wartung oder sonstige von uns nicht zu vertretende Dritteinflüsse zurückzuführen sind, unterliegen nicht der Gewährleistung, unbeschadet der nachfolgenden Ziffer 7.
6. Folgende Fehler einer im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages gelieferten Sache unterliegen unbeschadet der nachfolgenden Ziffer 7. nicht der Gewährleistung:
Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlen infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.
7. Die Bestimmungen in den vorstehenden Ziffern 5. und 6. gelten nicht, wenn das Werk oder der Kaufgegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – im Einzelfall nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Für daraus entstehende Folgeschäden haften wir nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer XII.

8. Bei Lieferung von Software haften wir, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Auftraggeber seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wären.
9. Bei Vorliegen eines Werkmangels hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.
10. Sind wir zur Nacherfüllung von Werkleistungen verpflichtet, können wir diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
11. Schlägt die Nacherfüllung der Werkleistung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz nach der nachfolgenden Ziffer XII. zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
12. Ist die im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages gelieferte Ware mangelhaft, so hat der Auftraggeber folgende Rechte:
 1. Wir sind zur Nacherfüllung verpflichtet und werden diese durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
 2. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

XII. Haftung

1. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nach den gesetzli-

chen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) durch uns, durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Werkvertrag ist unsere vertragswesentliche Pflicht insbesondere die im Wesentlichen mangelfreie Herstellung des versprochenen Werks. Bei Kauf- und Werklieferverträgen ist die vertragswesentliche Pflicht die Verschaffung des Eigentums an der mangelfreien Kaufsache. Die Einhaltung von Terminen ist nur dann eine vertragswesentliche Pflicht, wenn diese als verbindlich vereinbart worden sind.

2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen (Ziff. XII. 1.) gelten auch nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers, die nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist entstehen.
3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird die Höhe eines von uns zu leistenden Schadensersatzes auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zur Höhe des doppelten Wertes des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ferner verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Auftraggeber, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Fall einer Haftung für Vorsatz und bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach dieser Ziffer gelten ferner nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

1. Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsanordnung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

XIV. Fertigung nach Anweisungen des Auftraggebers

1. Bei Fertigung nach Auftraggeberzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Auftraggebers übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände ausschließlich auf den Auftraggeberanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
2. Der Auftraggeber stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Der Auftraggeber übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Auftraggeber hat uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandene Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Auftraggeber nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

XV. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn die Vertraulichkeit ist offenkundig.

XVI. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Bauleistungen der Ort des Bauvorhabens, bei sonstigen Werkleistungen der Sitz des Auftraggebers.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Auftraggebers, für Klagen des Auftraggebers ausschließlich unser Sitz. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.